Amtsblatt

für den Landkreis Jerichower Land

20. Jahrgang | Burg, 30.10.2026 | Nr.: 19

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

138 Öffentliche Bekanntmachung zur Umsetzung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebG)..... 269

2. Amtliche Bekanntmachungen

139 Öffentliche Bekanntmachung zur Übertragung der Beseitigungspflicht für tierische Nebenprodukte von Material der Kategorie 1 und 2 nach § 3 Absatz 3 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes 275

3. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

140 Benutzung- und Entgeltsatzung über die Benutzung von gemeindeeigenen Räumen der Gemeinde Elbe Parey 279

141 Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) 283

2. Amtliche Bekanntmachungen

142 Bekanntmachung des Beschlusses BV/161/2026 über den Jahresabschluss 2024 und die Entlastung der Bürgermeisterin gem. § 120 Abs. 1, Satz 5 des KVG LSA 289

143 Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Waldesruh II“, nordöstlich der Lindenstraße und südwestlich der Straße Waldesruh in der Ortschaft Lostau der Gemeinde Möser 289

3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

2. Amtliche Bekanntmachungen

144 Bekanntmachung des Beschlusses zum Jahresabschluss 2025 des Wasserverbandes Burg ... 290

145 öffentliche Bekanntmachung der Gewässerschau für Gewässer 2. Ordnung in den Schaubezirken des Ehle/Ihle Verbandes 294

3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

2. Amtliche Bekanntmachungen

3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen

2. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

140

Gemeinde Elbe-Parey

Benutzungs- und Entgeltsatzung über die Benutzung von gemeindeeigenen Räumen der Gemeinde Elbe-Parey

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zuletzt gültigen Fassung und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der zuletzt gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey in seiner Sitzung am 29.09.2026 folgende Benutzungs- und Entgeltsatzung der Gemeinde Elbe-Parey über die Benutzung von gemeindeeigenen Räumen, einschließlich der Anlage, beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Die Gemeinde Elbe-Parey erhebt für die Benutzung gemeindlicher Räumlichkeiten für Veranstaltungen ein privatrechtliches Entgelt auf Grundlage eines Nutzungsvertrages.

§ 2 Einrichtungen

Die nachfolgend benannten Räume sind Eigentum der Gemeinde Elbe-Parey.

Die Benutzungs- und Entgeltsatzung gilt für folgende Einrichtungen:

1. Ortschaft Bergzow
 - Dorfgemeinschaftshaus
2. Ortschaft Derben
 - Dorfgemeinschaftshaus
3. Ortschaft Ferchland
 - Elbehaus (Dorfgemeinschaftshaus)
 - Sporthalle
4. Ortschaft Güsen
 - Dorfgemeinschaftshaus
 - Sporthalle
5. Ortschaft Parey
 - Sporthalle
 - Schlüterstraße 3
 - Jugendhaus
6. Ortschaft Zerben
 - Vereinshaus Zerben
 - Schloss Zerben

einschließlich Sanitärräume und Küche, sofern vorhanden.

§ 3 Benutzungsbedingungen

(1) Die gemeindeeigenen Räume können zur Durchführung von Sitzungen und Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden. Ein Anspruch auf Überlassung der Räume besteht nicht.
Die Räume werden vorranging für gemeindliche Veranstaltungen genutzt.

(2) Die beabsichtigte Benutzung der Räume bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung (Nutzungsvertrag) und ist mindestens drei Wochen vor Nutzungsbeginn unter Angabe des Antragsstellers, des Termins, der Benutzungszeit und der Art der Benutzung zu beantragen. Die Gemeinde Elbe-Parey kann in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.

(3) Ein Antrag auf Benutzung von Räumen ist abzulehnen, wenn durch die beantragten Veranstaltungen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und/oder eine Beschädigung des Eigentums oder Sachwerte Anderer zu befürchten ist.

(4) Die Durchführung von Veranstaltungen von politischen Parteien und politischen Organisationen jeglicher Art ist auf allen gemeindeeigenen Grundstücken und Einrichtungen nicht gestattet.

(5) Vereinigungen, deren Zwecke oder Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten, sind von der Überlassung ausgeschlossen.

(6) Zwischen der Gemeinde Elbe-Parey und dem Antragsteller wird ein Nutzungsvertrag abgeschlossen.

§ 4 Nutzung der Räume

Die Überlassung der Räume durch den Benutzer an Dritte ist nicht zulässig.

§ 5 Benutzerrichtlinien/Nutzung der Räume

(1) Der Antragsteller ist berechtigt mit Vertragsabschluss die zur Verfügung gestellten Räume zu nutzen. Die beantragten Räume dürfen nur in der bewilligten Zeit und für den im Antrag angegebenen Zweck benutzt werden.

(2) Die Veranstaltung darf nur in Anwesenheit des Antragstellers oder seines Beauftragten durchgeführt werden.

(3) Den Beauftragten der Gemeinde Elbe-Parey ist der ungehinderte Zutritt zu den Veranstaltungen jederzeit zu gestatten. Sie sind berechtigt, die sofortige Abstellung von festgestellten Mängeln zu verlangen.

§ 6 Haftung

(1) Die Benutzung der Räume geschieht auf eigene Gefahr und in alleiniger Verantwortung des Benutzers.

(2) Die Benutzer sind verpflichtet, die Räume und Einrichtungsgegenstände schonend zu behandeln und Beschädigungen unverzüglich der Gemeinde Elbe-Parey unter der Telefon-Nr. 039349/933 oder per E-Mail an poststelle@elbe-parey.de zu melden.

(3) Der Benutzer haftet für alle Beschädigungen und Verluste, die an den Räumen und Inventar entstehen, unabhängig davon, ob die Beschädigung von ihm, seines Beauftragten, Mitglieder oder durch Teilnehmer der Veranstaltung verursacht wurden.

(4) Die Gemeinde Elbe-Parey wird von Ersatzansprüchen freigestellt, die von den Benutzungsberechtigten oder Dritten insbesondere wegen Körperschäden, Sachschäden oder wegen des Verlustes von Sachen geltend gemacht werden, es sei denn, dass der zum Ersatz verpflichtete Umstand auf ein Verschulden der Gemeinde Elbe-Parey oder Ihrer Dritten Beauftragen zurückzuführen ist.

§ 7 Verstöße gegen die Vertragsbestimmungen

Die Gemeinde Elbe-Parey ist berechtigt, den Nutzungsvertrag fristlos zu kündigen und die sofortige Räumung und Rückgabe der Räume zu fordern, wenn der Benutzer gegen die Bestimmungen des Vertrages verstößt.

§ 8 Widerruf

(1) Der Nutzungsvertrag wird auf jederzeitigen Widerruf geschlossen. Die Gemeinde Elbe-Parey kann den Nutzungsvertrag ganz oder teilweise widerrufen, wenn dies

1. aus unvorhergesehenen Gründen mit Rücksicht auf die Zweckbestimmung der Räume oder mit Rücksicht auf das öffentliche Wohl notwendig ist oder

2. wenn die Funktionstüchtigkeit der Räume nicht gewährleistet ist oder

3. zum Nachteil der Gemeinde Elbe-Parey führen könnte.

(2) Ersatzansprüche gegen die Gemeinde Elbe-Parey können hierdurch nicht abgeleitet werden.

§ 9 Entstehung des Entgeltsanspruchs

Die Verpflichtung des Entgeltsanspruchs entsteht mit der Unterzeichnung des Nutzungsvertrages auf der Grundlage der Benutzungs- und Entgeltsatzung für gemeindeeigene Räume der Gemeinde Elbe-Parey.

§ 10 Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist, wer die Benutzung der gemeindeeigenen Räume entsprechend des jeweiligen Nutzungsvertrages mit der Gemeinde Elbe-Parey beantragt und vereinbart. Dies gilt für natürliche und juristische Personen gleichermaßen.

§ 11 Entgelte

(1) Für die Nutzung gemeindeeigener Räumlichkeiten werden Nutzungsentgelte, Betriebskostenbeteiligungen sowie Reinigungspauschalen nach Maßgabe der Anlage zu dieser Satzung erhoben. Die Nutzung kann je Nutzungstag oder je angefangener Nutzungsstunde abgerechnet werden.

(2) Die in der Anlage zu dieser Satzung festgesetzten Entgelte sind Gesamtpreise im Sinne der Preisangabenverordnung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, ist die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer in den ausgewiesenen Entgelten enthalten.

(3) Es wird eine Kaution in Höhe von 200,00 € erhoben, die nach ordnungsgemäßer Übergabe der Räumlichkeiten wieder ausgezahlt wird.

(4) Von der Zahlung eines Nutzungsentgeltes befreit sind:

1. Veranstaltungen der Organe der Gemeinde Elbe-Parey,
2. Veranstaltungen der Grundschule, der Kindertageseinrichtungen, des Jugendhauses der Gemeinde Elbe-Parey,
3. ortsansässige, gemeinnützige Vereine der Gemeinde Elbe-Parey, sofern nicht Abs. 5 Ziff. 3 zutrifft.

Die Befreiung nach Satz 1 Nr. 3 erstreckt sich nicht auf die in der Anlage festgelegte Betriebskostenbeteiligung.

(5) Entgeltpflichtig sind:

1. nicht ortsansässige Vereine, kreative Vereinigungen, Verbände, private Nutzer,
2. kommerzielle Nutzer (Konzertagenturen, Verkaufsveranstalter und andere gewerbliche Unternehmen und Organisationen),
3. ortsansässige Vereine der Gemeinde Elbe-Parey, die bei Veranstaltungen Eintrittsgelder erheben. Keine Veranstaltungen in diesem Sinne sind Punktspiele der ortsansässigen, gemeinnützigen Vereine sowie Kinder- und Jugendturniere.

(6) Ortsansässige, gemeinnützige Vereine der Gemeinde Elbe-Parey beteiligen sich für die Nutzung gemeindeeigener Einrichtungen an den entstehenden Betriebskosten. Die Höhe der Betriebskostenbeteiligung ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

(7) Die Entgelte beinhalten auch die Küchenbenutzung, die Nutzung der Sanitäranlagen und soweit vorhanden der Außenanlagen. Bei Außenveranstaltungen beschränkt sich die Nutzung auf die Toilettenanlagen.

(8) Der Nutzer verpflichtet sich, die Einrichtung am Tag nach der Veranstaltung an den Vertreter der Gemeinde Elbe-Parey in einem sauberen Zustand (besenrein) bis 12.00 Uhr zu übergeben. Das Mobiliar und Inventar sind an den ursprünglichen Platz zu stellen. Der Müll ist auf eigene Kosten durch den Nutzer ordnungsgemäß zu entsorgen.

(9) In begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen hinsichtlich der Vermietung bzw. der Höhe der Nutzungsentgelte zulässig.

§ 12 Fälligkeit des Entgeltes

Auf der Grundlage des geltenden Vertrages ist das Entgelt der unter § 11 Abs. 5 genannten Nutzer mindestens 10 Tage vor der Veranstaltung fällig. Bei Anträgen nach § 3 Absatz 2 für Ausnahmen in besonderen Fällen wird eine abweichende Frist vereinbart.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltsatzung über die Benutzung von gemeindeeigenen Räumen der Gemeinde Elbe-Parey vom 13.12.2022 außer Kraft.

Parey, 29. September 2026

gez. Nicole Golz
Bürgermeisterin

Siegel

Anlage Entgeltverzeichnis

Nutzergruppe A (NG A)
Ortsansässige, gemeinnützige Vereine der Gemeinde Elbe-Parey (Betriebskostenbeteiligung gemäß § 11 Abs. 6)

Nutzergruppe B (NG B)
Nicht ortsansässige Vereine, Verbände, kreative Vereinigungen sowie private Nutzer gemäß § 11 Abs. 5 Nr. 1, ortsansässige Vereine gemäß § 11 Abs. 5 Nr. 3

Nutzergruppe C (NG C)
Kommerzielle Nutzer gemäß § 11 Abs. 5 Nr. 2

Dorfgemeinschaftshäuser, Veranstaltungsräume und Sporthallen

Einrichtung	NG A (Betriebs-kosten pro Std.)	NG B (Std.)	NG B (Tag)	NG C (Std.)	NG C (Tag)	Reinigung
Dorfgemeinschaftshäuser (DGH), Veranstaltungsräume						
DGH Bergzow						
Großer Saal	2,00 €	25,00 €	200,00 €	60,00 €	500,00 €	100,00 €
Vereinsraum	1,00 €	12,50 €	100,00 €	30,00 €	250,00 €	75,00 €
DGH Derben						
DGH	1,00 €	12,50 €	100,00 €	30,00 €	250,00 €	75,00 €
Elbehaus Ferch-land						
Schiffersaal	2,00 €	25,00 €	200,00 €	60,00 €	500,00 €	100,00 €
Vereinsraum	1,00 €	12,50 €	100,00 €	30,00 €	250,00 €	75,00 €
DGH Güsen						
DGH	1,00 €	12,50 €	100,00 €	30,00 €	250,00 €	75,00 €
Schlüterstr. Parey						
Lesecafé	1,00 €	12,50 €	100,00 €	30,00 €	250,00 €	75,00 €
Sitzungsraum	1,00 €	12,50 €	100,00 €	30,00 €	250,00 €	75,00 €

Jugendhaus Parey	1,00 €	12,50 €	100,00 €	30,00 €	250,00 €	75,00 €
Schloss Zerben	2,00 €	25,00 €	200,00 €	60,00 €	500,00 €	100,00 €
Vereinshaus Zerben	1,00 €	12,50 €	100,00 €	30,00 €	250,00 €	75,00 €
Sporthallen						
SH Güsen						
Große Halle	4,00 €	30,00 €	240,00 €	72,00 €	600,00 €	180,00 €
Kleine Halle	2,00 €	15,00 €	120,00 €	36,00 €	300,00 €	120,00 €
Vereinsraum	2,00 €	15,00 €	120,00 €	36,00 €	300,00 €	90,00 €
Kraftraum	1,50 €					
SH Parey						
Große Halle	4,00 €	30,00 €	240,00 €	72,00 €	600,00 €	180,00 €
Gymnastikraum	2,00 €	15,00 €	120,00 €	36,00 €	300,00 €	120,00 €
Kraftraum	1,50 €					
SH Ferchland	1,00 €	15,00 €	120,00 €	36,00 €	300,00 €	120,00 €
Toilettennutzung bei Außenveranstaltungen			42,00 €/Tag pauschal			90,00 €

Die ausgewiesenen Entgelte sind Gesamtpreise. Soweit Umsatzsteuer anfällt, ist diese im jeweiligen Entgelt enthalten.

141

[redacted]